

Naturschutzrat Hamburg

NATURSCHUTZRAT – Vorsitzender Jörg Quast

c./o. BUE, Naturschutzamt

Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

email: naturschutzrathamburg@gmx.de

An die Bezirksversammlung der Bezirke

Hamburg, August 2019

Sehr geehrte Vorsitzende/r der Bezirksversammlung, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der Naturschutzrat Hamburg hat sich im Rahmen seiner Beratung der Behörde für Umwelt und Energie mit der Anwendung des §13a Baugesetzbuch (BauGB) für Bebauungspläne (B-Pläne) in Hamburg befasst. Als Ergebnis dieser Befassung fordern wir die Bezirksversammlungen eindringlich dazu auf, die für Hamburgs Natur nachteilige Anwendung des §13a BauGB auf Bezirksebene zu beenden.

Bei der Anwendung des §13a BauGB ist nicht nur kein Umweltbericht vorgesehen, sondern es entfällt darüber hinaus auch die Anwendung der Eingriffsregelung. Das kann bei einer voll versiegelten Asphaltfläche unproblematisch sein. Im Regelfall sind aber auch unversiegelte Flächen wie Gärten, Gebüsche, Gehölze, Parkanlagen oder Wiesen, sowie planrechtlich ausgewiesene öffentliche Grünflächen betroffen. Die Anwendung des §13a BauGB hat zur Folge, dass Eingriffe in den Naturhaushalt in diesen Verfahren nicht ausgeglichen werden. Mit jeder Anwendung geht somit ganz konkret Natur ersatzlos verloren.

Demgegenüber wird in „ordentlichen“ B-Planverfahren der geplante Eingriff bilanziert und ein entsprechender Ausgleich geplant. Dieses Vorgehen ist das übliche und sollte für alle B-Pläne in den Hamburger Bezirken Anwendung finden. Die aktuellen Roten Listen für Vögel und Amphibien zeigen beispielhaft, dass mittlerweile auch die ehemals häufigen Arten wie Star, Fitis-Laubsänger, Grasfrosch und Erdkröte bei uns seltener werden. Ein Grund ist der Verlust von Lebensräumen, auch als Folge von nach §13a BauGB durchgeführte Vorhaben. Gerade die nicht so anspruchsvollen Arten könnten durch Ausgleichsmaßnahmen im besiedelten Bereich erhalten werden.

Die Möglichkeit B-Pläne im sogenannten beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB in Hamburg durchzuführen gibt es seit 2007. Seither nehmen diese Verfahren stetig zu (siehe Drucksache 21/16772 der Bürgerschaft der FHH). In den Jahren 2007 bis 2018 waren es insgesamt 79 Verfahren.

Neben dem Verlust für den Naturhaushalt durch den fehlenden Ausgleich entfällt bei den B-Plänen nach §13a zudem die konstruktive und förderliche Beteiligung der Öffentlichkeit weitgehend. Vor dem Hintergrund der um sich greifenden Politikverdrossenheit und dem Wunsch nach mehr Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse im persönlichen Umfeld, entspricht diese Art von Planungsprozessen nicht dem Anspruch an nachhaltige Politik.

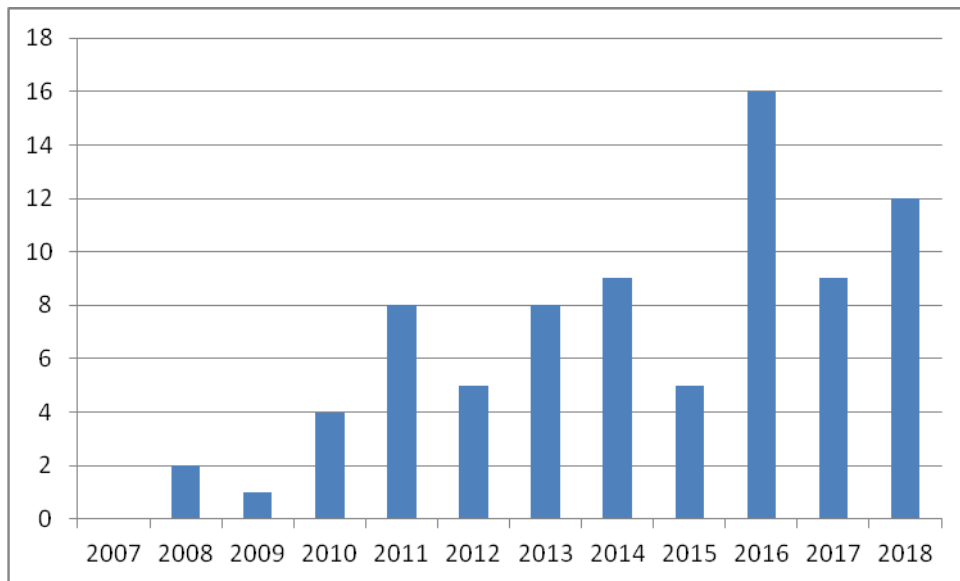


Abbildung: Anzahl der B-Pläne nach §13a BauGB in den Jahren 2007-2018, Datenquelle: Drucksache 21/16772 der Bürgerschaft der FHH

Nach Drucksache 21/16772 der Bürgerschaft der FHH laufen zur Zeit 62 B-Planverfahren nach §13a BauGB. Aktuelle Beispiele für daraus resultierende Verluste: In Bramfeld 70 werden Gebüsche vernichtet und nicht ersetzt, neben den Gehölzen gehen so auch Brutplätze von 26 Vogelpaaren verloren. Im B-Plan Wilhelmsburg 96 werden Gehölzbestände beseitigt und nicht ersetzt, die bislang Lebensraum u.a. für Nachtigall und Stieglitz darstellten.

Die heutige Anzahl sowie die zunehmende Anwendung des §13a BauGB, muss im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie im Hinblick auf die negative Bilanz für den Naturhaushalt zur Konsequenz haben, dass die Bezirke den §13a BauGB nicht mehr anwenden. Stattdessen sollten die regulären Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die regelhaft vorgesehene Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffsregelung mit Ausgleich durchgeführt werden.

Der Naturschutzrat bittet die Bezirksversammlungen, den §13a BauGB nicht mehr anzuwenden und die regulären Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die regelhaft vorgesehene Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffsregelung mit Ausgleich bei jedem B-Plan-Verfahren durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Naturschutzrat Hamburg